

Bescheinigung

Achtung: Die Ausländerbehörde erhebt für die Ausstellung der Bescheinigung in der Regel Kosten.

Sie können Ihr Aufenthaltsrecht vorzugsweise mit einer Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels oder Kopien der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses nachweisen. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

Bescheinigung der Ausländerbehörde

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 2 des Antrags)

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen
Frau/Herr (Elternteil)	geboren am

besitzt seit _____ ↻ Genaues Datum der Aushändigung angeben ⌂

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU**

besitzt seit _____ ↻ Genaues Datum der Aushändigung angeben ⌂

eine **Blaue Karte EU**

gültig bis _____

eine **ICT-Karte**

gültig bis _____

eine **Mobiler-ICT-Karte**

gültig bis _____

eine **Beschäftigungsduldung**

gültig bis _____

besitzt seit _____ ↻ Genaues Datum der Aushändigung angeben ⌂

eine **Aufenthaltslaubnis** nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG

gültig bis _____

- Die Aufenthaltslaubnis berechtigt oder erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten

ja

nein

- Falls die Aufenthaltslaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den **§§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Der genannte Elternteil hält sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf

ja

nein

besitzt seit _____ ↻ Genaues Datum der Aushändigung angeben ⌂

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. ____ AufenthG

gültig bis _____

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

mit folgender Nebenbestimmung: _____

Datum, Unterschrift

Stempel der Behörde

Nur zur Information für Antragsteller:

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie einen der nachstehenden Aufenthaltstitel besitzen:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobiler-ICT-Karte
- Beschäftigungsduldung
- Aufenthaltserlaubnis, die mindestens für sechs Monate zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder eine Erwerbstätigkeit erlaubt.

Zusätzliche Voraussetzungen

Bei nachstehenden Aufenthaltstiteln müssen für den Anspruch auf Elterngeld weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 16b AufenthG zum Zweck eines Studiums
 - § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - § 20 Abs. 3 AufenthG zur ArbeitsplatzsucheAnspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn
 - eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird **oder**
 - Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
 - laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen werden.
- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland
 - §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthGAnspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn
 - eine Erwerbstätigkeit¹ ausgeübt wird **oder**

- Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
- laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezogen werden **oder**
- seit mindestens 15 Monaten ein erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt vorliegt.

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG wird durch die Ausländerbehörde ausgestellt, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt wird. In diesem Fall besteht (lückenlos) Anspruch auf Elterngeld.

Ansprüche nach Assoziationsabkommen

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Anspruch auf Elterngeld, wenn auf sie die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können.

Kein Anspruch

Es besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde nach

- § 16e AufenthG zu Ausbildungszwecken,
- § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung
- § 19e AufenthG zum Zweck der Teilnahme an einem euro-päischen Freiwilligendienst
- § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche.

Beginn und Ende des Anspruchs

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch **nur an einem Tag**, kann Elterngeld für diesen Lebensmonat nicht gezahlt werden.

Ausnahme: Wenn eine Anspruchsvoraussetzung innerhalb eines Lebensmonats entfällt; wird Elterngeld bis zum Ende dieses Lebensmonats gezahlt.

¹ Ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerin ist unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.